



Feststellung gemäß §§ 5, 7-12 UVPG

Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen KW Meppen – Pkt. Mundersum (Bl. 4121) durch den Neubau des Kabelaufführungsmastes Nr. 15 A

Die Westnetz GmbH hat für das o.g. Vorhaben gem. § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Aufgrund zunehmender Einspeisung und um eine ausreichende und sichere Stromversorgung zu gewährleisten, ist die Aufstellung eines 110-kV-Kabelaufführungsmastes (Mast Nr. 15 A) zur Anbindung der Leitung des Energieparks Fehndorf mittels eines 110-kV-Erdkabels an den vorhandenen 110-kV-Stromkreis Hüntel West geplant.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Pflicht zur Durchführung einer UVP ergibt sich bei Änderungsvorhaben aus § 9 UVPG. Wird ein (Ursprungs-)Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das beschriebene Vorhaben umfasst die Errichtung des Kabelaufführungsmastes Nr. 15 A und die Herstellung der Leiterseilverbindungen, sodass die Hochspannungsfreileitung seine Länge von mehr als 15 km bei einer Nennspannung von 110 kV behält und somit der Prüfwert aus Nr. 19.1.2 der Anlage 1 zum UVPG einschlägig ist. Dies löst insoweit eine allgemeine Vorprüfung aus.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorprüfungsunterlagen vorgelegt, die für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung darstellt.

Die Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung,

- den Schutzgütern, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können sowie der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt. Dabei wurden die von der Westnetz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

Kabelaufführungsmast

Der Kabelaufführungsmast wird auf zwei Blockfundamenten errichtet. Das untere Blockfundament umfasst eine Größe von 5 x 5 m² und das obere Blockfundament eine Größe von 2,5 x 2,5 m². Diese beiden Blockfundamente werden in den Erdboden eingelassen. Der Kopf des oberen Blockfundaments ragt dabei über die Erdoberkante. Somit beansprucht der Mast oberhalb der Erdoberkante eine Fläche von 6,25 m² bei einer Gesamthöhe von 14 m. Aufgrund des nur punktuellen Eingriffs bleibt die bisherige Leitungsanlage unverändert. Dies gilt auch für den bestehenden Schutzstreifen, da der Mast innerhalb der bestehenden Trasse errichtet wird.

Herstellung der Leiterseilverbindungen

Die zukünftige Anbindung des Energieparks Fehndorf erfolgt über Stromschlaufen zwischen den Leiterseilen der Bl. 4121 und den senkrecht aufgeführten Leiterseilen zwischen dem Riegel und dem 110-kV Stromkreis Huntel West. Diese Leiterseilverbindungen werden im Wege des Vorhabens hergestellt.

Arbeitsflächen und Zuwegungen

Für die Baumaßnahme wird im Bereich des geplanten Maststandortes (Nr. 15 A) eine temporäre Arbeitsfläche benötigt. Die Größe der Arbeitsflächen beträgt ca. 900 m². Die Zufahrt erfolgt über den angrenzenden Weg (eine entsprechende Nutzungserlaubnis liegt vor). Die Arbeitsfläche wird, soweit möglich, unter Ausnutzung vorhandener Wege eingerichtet. Wo dies nicht möglich ist, werden die Stellflächen temporär, je nach Untergrund und Witterung, mittels Fahrplatten/-bohlen befestigt. Die temporären Befestigungen werden nach Abschluss der Baumaßnahme wieder vollständig entfernt und die Oberfläche, wenn nötig, wiederhergestellt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der Bau des Kabelaufführungsmastes und die damit verbundene Herstellung der Leiterseilverbindungen wirken mit keinem anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben/ Tätigkeiten zusammen. Es ist jedoch der Bau des Energieparks Fehndorf geplant. Dieser Energiepark soll sodann durch Kabelleitung mit dem Kabelaufführungsmast verbunden werden.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche

Der Kabelauführungsmast (Nr. 15 A) soll auf einer ackerbaulich genutzten Fläche innerhalb einer bestehenden Trasse errichtet werden. Für den Bau der Blockfundamente ist eine entsprechende Baugrube notwendig. Zudem erfolgt eine temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Arbeitsflächen und die Zuwegungen. Die Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten für die landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme die für den Mast beanspruchte Fläche wiederhergestellt.

1.3.2 Boden

Das betroffene Gebiet befindet sich nach Angaben des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie in der Bodengroßlandschaft der Talsandniederungen und Urstromtäler. Als Bodentyp tritt Plaggensch unterlagert von Podsol auf.

Das Schutzgut Boden wird hauptsächlich durch die Bodenverdichtung infolge der Nutzung von Baumaschinen und Fahrzeuge auf den Arbeitsflächen und Zuwegungen beeinträchtigt. Der Neubau des Mastes sieht Erdarbeiten in Form von Aushub, Lagerung und Wiedereinbau vor.

Darüber hinaus kann es während der Bauphase unfallbedingt zu Öl- und Schmierstoffverlusten kommen.

1.3.3 Wasser

Der Bullerbach verläuft ca. 200 m westlich des Vorhabenortes. Dieser mündet im Norden in ca. 1.000 m Entfernung zum geplanten Maststandort in den Ems-Altarm Versen. Der Maststandort ist in der Überschwemmungsfläche der Ems gelegen. Zudem erstreckt sich östlich in ca. 175 m Entfernung entlang der durch die Baumaßnahme beanspruchten Ackerfläche ein Entwässerungsgraben. Darüber hinaus werden das Untersuchungsgebiet und die umliegenden Bereiche von weiteren Gräben durchzogen. Stillgewässer, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet oder den umliegenden Bereichen.

Für das Schutzgut Wasser ergibt sich – speziell bezogen auf das Grundwasser – eine funktionale Verknüpfung mit dem Schutzgut Boden.

Während der Bauphase kann es zur Minderung der Grundwasserneubildung und zur Erhöhung der Oberflächenabflüsse kommen, da es zu baubedingten Bodenverdichtungen kommen kann (siehe Schutzgut Boden). Unfallbedingte Wasserkontaminationen sind bei sachgemäßer Ausführung der Bauarbeiten nicht zu erwarten. Direkte baubedingte Eingriffe in die Oberflächengewässer sind nicht vorgesehen.

1.3.4 Tiere

Als durch das Vorhaben (potenziell) betroffene Tierarten sind Säugetiere (Fledermäuse), Vögel sowie Amphibien zu verzeichnen.

Ein Vorkommen von Fledermausquartieren innerhalb des Untersuchungsgebietes ist aufgrund der Biototypenausstattung nicht auszuschließen. Potentielle Quartiere sind in den Einzelbäumen und linearen Gehölzbeständen zu finden.

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsgebietes sind Brutvorkommen bodenbrütender Arten offener bis halboffener Ackergebiete nicht sicher auszuschließen. Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) gehören zu den typischen Arten der Feldflur. Ein Vorkommen des Turmfalken (*Falco tinnunculus*) innerhalb des Untersuchungsgebietes ist potenziell möglich, da dieser häufig auf Freileitungsmasten brütet.

Zudem könnte in den Einzelbäumen und linearen Gehölzbeständen, die die angrenzenden Straßen und Wege umsäumen, ein Brutvorkommen von baumbrütenden Arten vorhanden sein.

Ein Vorkommen von Reptilien und Amphibien kann aufgrund der Biotypenausstattung des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für die Nutzung des Untersuchungsgebietes als Wanderkorridor.

Baubedingt kann es zu Beeinträchtigungen durch Schadstoff-, Schall- und Erschütterungsemission bis hin zur Schädigung von Tieren bzw. ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Die temporäre Flächeninanspruchnahme und die akustischen sowie visuellen Störfaktoren haben eine Scheuchwirkung auf die Tiere. Direkte Bautätigkeiten in den Bereichen der Einzelbäume, Gebüsch- und Gehölzbestände finden nicht statt.

Hinsichtlich der Vögel ist von einer Beschädigung oder Zerstörung von Reproduktionsstätten, auch während der Brutzeit, nicht auszuschließen.

Anlage- und betriebsbedingt erhöht sich die Kollisionsgefahr der Vögel durch die Errichtung eines Mastes in der bestehenden Trasse nicht.

1.3.5 Pflanzen und biologische Vielfalt

Der geplante Mast befindet sich auf einer Agrarfläche. Agrarflächen weisen bekanntermaßen eine aus naturschutzfachlicher Sicht geringwertige Ackervegetation auf. Der westlich an die betroffene Ackerfläche angrenzende Weg wird von Einzelbäumen bzw. linearen Baumbeständen umsäumt. (Die minimale Entfernung beträgt ca. 50 m.)

Aufgrund der für die Bauphase benötigten Arbeitsflächen und Zuwegungen bzw. durch den Baustellenverkehr kommt es zu baubedingten Vegetationsauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen. Zum größten Teil sind landwirtschaftliche Flächen betroffen. Diese betroffenen Flächen stehen nach Abschluss der Arbeiten fast ausnahmslos in gleicher Form wieder zur Verfügung. Allerdings kommt es Anlage- und betriebsbedingt auf der Fläche, auf die der Mast errichtet wird zu einem Lebensraumverlust.

Weitere Auswirkungen wie z.B. auf Einzelbäume oder linearen Baumbestände liegen nicht vor.

1.3.6 Luft und Klima

Eine bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf die Baustellenbereiche. Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben sind über den jetzigen Zustand hinaus nicht zu erwarten.

1.3.7 Landschaft

Visuelle Änderungen entstehen langfristig durch den Mastneubau auf das Landschaftsbild und der damit verbundenen Freileitungen. Zudem kommt es baubedingt zu temporären visuellen Änderungen durch die Errichtung der Baustellen und Zuwegungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Zuge der Baumaßnahme entstehende Abfälle werden umgehend entsorgt. Anlage- oder betriebsbedingt entstehen Abfälle bei Instandhaltungs- /Unterhaltungsmaßnahmen durch Lackierarbeiten und Austausch von defekten Teilen. Diese Abfälle werden gleichermaßen direkt ordnungsgemäß entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Baubedingt wird es temporär zu Lärmentwicklung und dem Ausstoß von Luftschadstoffen in Form von Abgasen durch die Nutzung der Maschinen kommen.

Darüber hinaus gehen elektrische und magnetische Felder von den unter Spannung stehenden Leiterseilen der Hochspannungsfreileitungen Bl. 4121 aus.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Durch die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften sowie durch die ausschließliche Verwendung zugelassener Stoffe und Technologien wird das Unfallrisiko auf ein Minimum reduziert.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zur Vermeidung von Störfällen wurde für die 110-kV-Leitungen ein Schutzstreifen angelegt, der dem sicheren Betrieb der Leitung dient.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Von dem geplanten Vorhaben gehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit aus, die oberhalb des allgemeinen Lebensrisikos lägen.

Die baubedingte Emission von Luftschadstoffen geht nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen hinaus. Zudem ist eine unfallbedingte Wasserkontamination bei sachgemäßer Ausführung ausgeschlossen.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der von der Maßnahme betroffene Leistungsabschnitt liegt innerhalb des Tieflandes in der atlantischen biographischen Region im Lingener Land. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Untersuchungsgebiet um ein Vorbehaltsgebiet für Natur, Landschaft, Erholung sowie um ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz.

Der neu zu errichtende Mast befindet sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Empfindliche Nutzungen bestehen im Untersuchungsgebiet nicht.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Fläche und Landschaft:

Das Landschaftsbild ist bereits durch die vorhandenen baulichen Anlagen geprägt und vorbelastet. Hierzu gehört u. a. die bestehende 110-/380-kV-Hoch/Höchstspannungsfreileitung KW Meppen - Pkt. Mundersum (Bl. 4121).

Boden:

Der Bodentyp Plaggenesch zeichnet sich durch Fruchtbarkeit und Nährstoffreichtum aus. Das standortbezogene ackerbauliche Ertragspotenzial ist im Bereich des geplanten Vorhabens als gering einzustufen. Es sind in der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes im östlichen und westlichen der Bl. 4121 Suchräume für schutzwürdige Böden ausgewiesen.

Die Böden des Untersuchungsgebietes sowie die Böden in der näheren Umgebung sind in vielfältiger Weise vorbelastet. Der neu zu errichtende Mast befindet sich auf ackerwirtschaftlich genutzten Flächen, sodass es zu einer Vielzahl an Stoffeinträgen durch den Einsatz von Dünger und/oder Pestiziden kommt.

Im Bereich von Bauwerken (v. a. der bestehenden Mastfundamente) und von Verkehrswegen im Umkreis des Mastes sind die natürlich gewachsenen Böden verändert und teilweise deren Bodenfunktionen zerstört worden. Die bestehenden Fundamente stellen versiegelte Bereiche dar.

Wasser:

Die Vorbelastungen des Grund- und Oberflächenwassers sind in qualitativer Sicht insbesondere durch die Stoffeinträge aus den angrenzenden Landwirtschafts- und Verkehrsflächen bestimmt.

Tiere:

Das Schutzgut Tiere wird bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Raumes beeinträchtigt. Hierunter fällt insbesondere der Einsatz von Pflanzen- und Düngemitteln, Mahd oder Bodenbearbeitung. Auch die Zerschneidung des Gebietes durch die bestehenden Hochspannungsleitungen sowie die angrenzenden Verkehrswege führt zu einer Barrierewirkung und Störung der Fauna durch Lärmemission.

Pflanzen:

Wie bei dem Schutzgut Tiere besteht auch für das Schutzgut Pflanzen eine Zerschneidung des Raumes durch die bestehenden Hochspannungsleitungen. Darüber hinaus wurden durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung, die zu einer Störung der Vegetation infolge von Dünger- und Pestizideinträgen führt, die ursprünglich vorhandenen Pflanzenarten verdrängt.

Klima und Luft:

Durch die landwirtschaftliche Nutzung ist die Luftqualität bereits vorbelastet.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Die Planänderungen erfolgen in Bereichen außerhalb von FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten.

Das nächste FFH-Gebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 783 m.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 Absatz 1 BNatSchG vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) nach § 24 Absatz 1 BNatSchG und keine nationalen Naturmonumente nach § 24 Absatz 4 BNatSchG vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Vorhabenraum erstreckt sich außerhalb von Biosphärenreservaten.

Er liegt allerdings innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Emstal“ (LSG EL 00023).

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im betroffenen Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmäler erfasst.

Das nächste Naturdenkmal befindet sich in einer Entfernung von ca. 968 m.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine geschützten Landschaftsbestandteile oder Alleen gemäß § 29 BNatSchG vorhanden.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Es sind keine Flächen betroffen, die nach § 30 BNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Ein Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG ist betroffen (Überschwemmungsgebiet Ems).

Darüber hinaus liegen im Vorhabenbereich die Auen der WRRL-Prioritätsgewässer.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Es sind keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen.

Die nächste Ortschaft befindet sich in einer Entfernung von ca. 458 m.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Archäologische Relevanzbereiche und Denkmäler werden vom Vorhaben nicht berührt.

2.3.12 Weitere in den §§ 23 bis 29 BNatSchG genannten Schutzgebiete, im NAGBNatSchG geschützte Bereiche sowie Grabungsschutzgebiete nach § 16 des DSchG ND

Es sind keine weiteren Schutzgebiete betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Schutzgut Mensch:

Die Menge und Qualität der Luftschadstoffe von den Bauarbeiten und Maschinen gehen nicht über das verkehrsbedingte Maß auf den benachbarten Straßen hinaus. Durch Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm und den Regelungen der 26. BImSchV sind erhebliche Auswirkungen durch Lärm bzw. durch die elektrischen und magnetischen Felder nicht zu erwarten.

Schutzgut Fläche:

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme in den Arbeitsbereichen und innerhalb der Zuwegungen betrifft ausschließlich agrarisch genutzte Flächen. Diese werden nach Abschluss der Arbeiten wiederhergestellt und der ursprünglichen Nutzung übergeben.

Mithin sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche unerheblich.

Schutzgut Boden:

Aufgrund der potenziell entstehenden Bodenverdichtungen des Verdichtungsempfindlichen Bodentyp Plaggenesch unterlagert von Podsol werden durch die Verwendung von Fahrplatten/-bohlen die baubedingten, punktuellen Bodenverdichtungen wirksam minimiert werden.

Unfallbedingte Öl- und Schmierstoffverluste können durch die ordnungsgemäße Nutzung der Geräte und Maschinen weitestgehend ausgeschlossen oder nachträglich behoben werden.

Die Neuversiegelung des Bodens (ca. 6,25 m²) im Rahmen des geplanten Vorhabens stellt keine erhebliche Beeinträchtigung des Bodens dar, da die Neuversiegelung durch den Mast insgesamt kleinflächig und unerheblich ist.

Weitere schutzwürdige Aspekte sind auch aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie der bereits bestehenden Hochspannungsfreileitungen nicht ersichtlich. Folglich sind die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Boden unerheblich.

Schutzgut Wasser:

Die temporären baubedingten Bodenverdichtungen sind punktuell und zeitlich auf die Dauer der Bauarbeiten begrenzt und können aufgrund der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wirksam vermieden werden. Folglich ist eine dauerhafte Minderung der Grundwasserneubildung vermeidbar.

Darüber hinaus ist bei sachgemäßer Ausführung der Baumaßnahmen eine unfallbedingte Wasserkontamination durch Schadstoffe auszuschließen.

Die Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet Ems sowie die Auen der WRRL- Prioritätsgewässer führen zu keiner schädigenden Wirkung und zu keiner unzumutbaren Belastung.

Anderweitige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht ersichtlich. Mithin liegen keine erheblichen Beeinträchtigungen vor.

Schutzgut Tiere:

Da die Bautätigkeiten außerhalb der Aktivitätszeit von Vögeln erfolgen und es zu keinen direkten Bautätigkeiten in den Bereichen der Einzelbäume, Gebüsch- oder Gehölzbestände gibt, entfallen baubedingte Tötungen dieser Tierart. Die anlagebedingte Scheuch- und Barrierewirkung bleibt im Wesentlichen unverändert. Die geringe Erweiterung der Trassenführung durch eine weitere Zubeseilung erhöht zwar die Kollisionsgefahr der Vögel, jedoch führt der Betrieb der Leitung nicht zu einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos, da parallel bereits Leiterseile verlaufen. Die Beschädigung oder Zerstörung von Reproduktionsstätten, Individuenverluste und Störungen während der Brutzeit werden verhindert, in dem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit stattfindet oder im Rahmen der ökologischen Baubegleitung keine entsprechenden Brutvorkommen festgestellt wird.

Zudem überwacht die ökologische Baubegleitung die für die ggf. notwendige Absammlung und Umsiedlung vorzufindender Amphibien und trägt Sorge, dass sich diese nicht in der Winterruhe befinden. Andernfalls wird erst nach der Winterruhe mit dem Bau begonnen. Um Individuenverluste an Amphibien in deren Wanderzeit zu verhindern, werden nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch die ökologische Baubegleitung die notwendigen Amphibienschutzzäune aufgestellt. Dort sich sammelnde Individuen werden sodann abgesammelt und umgesiedelt.

Schwerwiegende, nachteilige Auswirkungen auf die Tierwelt durch das Vorhaben lassen sich insbesondere durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausschließen. Folglich gehen von dem Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere aus.

Schutzgüter Pflanzen und biologische Vielfalt:

Der anlagebedingte Lebensraumverlust des Schutzgutes Pflanzen beschränkt sich auf den Standort des neu zu errichtenden Mastes Nr. 15 A. Aufgrund des sehr kleinräumigen Vorhabens liegt keine

erhebliche Beeinträchtigung vor.

Zu einer Neuüberspannung kommt es aufgrund bereits bestehender Trasse nicht. Zudem ergeben sich keine Veränderungen für den Schutzstreifen.

Schutzgüter Klima und Luft:

Die bauzeitliche Belastung durch Luftschadstoffe und Staub konzentriert sich auf den Baustellenbereich und ist als gering bzw. unerheblich einzuschätzen.

Schutzgut Landschaft:

Der Kabelaufführungsmast ist mit einer Höhe von 14 m über der Erdoberfläche geplant. Zudem werden die Leiterseilverbindungen hergestellt. Dies führt zu anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft, welche jedoch auch aufgrund der bestehenden Freileitungen nicht erheblich sind.

Die temporären baubedingten Auswirkungen sind als unerheblich anzusehen, da diese von kurzer Dauer sind. Weitere visuelle Änderungen über die Errichtung des Kabelaufführungsmastes und der Ergänzung der Höchstspannungsfreileitung sind nicht zu erwarten.

Kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgü- ter:

Weitere vorhabenbedingte Auswirkungen sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ergebnis:

Da es sich um ein Vorhaben von geringer Dimension in einem vorbelasteten Raum handelt, sind vorhabenbedingte Auswirkungen insgesamt von geringer Schwere, Komplexität und räumlicher Ausdehnung (punktuell, lokal). Baubedingte Auswirkungen sind zudem von geringer Dauer (Bauphase) und reversibel.

Nach überschlägiger Prüfung auf Basis der Vorprüfungsunterlagen ist abschließend festzustellen, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien die vorhabenbedingten Auswirkungen insgesamt nicht geeignet sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht für die Planänderung nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG).

i.A.

Theurer (P231)